

# Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates vom 15. November 2005<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. März 2006<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben erleichtern, Bankdarlehen aufzunehmen. Damit soll namentlich die Neugründung solcher Unternehmen gefördert werden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann der Bund Organisationen des privaten Rechts, die Bürgschaften gewähren, Finanzhilfen ausrichten.

### Art. 2 Förderungsgrundsätze

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass:

- a. den Bedürfnissen der Landesregionen Rechnung getragen wird;
- b. Bürgschaften landesweit angeboten werden;
- c. insbesondere den Anliegen von gewerbetreibenden Frauen sowie Personen, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben, entsprochen wird;
- d. die Finanzhilfe subsidiär zu vergleichbaren Anstrengungen der Kantone ausgerichtet wird und diese Massnahmen aufeinander abgestimmt sind.

AS 2007 693

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 2975

<sup>3</sup> BBl 2006 3003

## 2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen

### Art. 3 Empfänger von Finanzhilfen

Finanzhilfen beantragen können anerkannte Organisationen, welche Klein- und Mittelbetrieben bei der Aufnahme von Darlehen von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>4</sup> Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften bereitstellen.

### Art. 4 Anerkennungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Anerkannt werden Organisationen, die:

- a. nicht gewinnorientiert betrieben werden;
- b. Unternehmen aller Branchen offen stehen;
- c. rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Darlehensgeber sind;
- d. professionell und effizient geführt werden; und
- e. überkantonale Tätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Zahl der anerkannten Organisationen beschränken. Diese sind in der Bestimmung ihrer Organisationsform frei.

### Art. 5 Finanzhilfen

<sup>1</sup> Finanzhilfen werden ausgerichtet:

- a. an die Deckung von Bürgschaftsverlusten;
- b. an die Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Bund den Organisationen nachrangige Darlehen zur Verfügung stellen.

### Art. 6 Bürgschaftsverluste

<sup>1</sup> Es werden nur Verluste aus Bürgschaften bis zu 500 000 Franken gedeckt. Der Bund übernimmt 65 Prozent des Verlustes.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Verlustbeteiligung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1976<sup>5</sup> über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten sowie nach den Artikeln 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> SR 952.0

<sup>5</sup> SR 901.2

<sup>6</sup> SR 837.0

**Art. 7** Verwaltungskosten

Der Bund übernimmt die Kosten, welche den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen, soweit sie nicht vom Bürgschaftsnehmer und den Kantonen gedeckt werden und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

**Art. 8** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss zeitlich befristete Rahmenkredite für:

- a. Eventualverpflichtungen aus der Übernahme von Bürgschaftsverlusten nach Artikel 5 Absatz 1;
- b. nachrangige Darlehen nach Artikel 5 Absatz 2.

<sup>2</sup> Das Volumen der Bürgschaften, welche von der Verlustdeckung nach Artikel 6 Absatz 1 profitieren, darf netto 600 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Mittel für Finanzhilfen zur Deckung absehbarer Bürgschaftsverluste sowie der Verwaltungskosten werden im Voranschlag eingestellt.

**3. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz****Art. 9** Anerkennung und Überwachung

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>7</sup> anerkennt auf Gesuch hin Organisationen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 erfüllen. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Es überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen. Die begünstigten Organisationen stellen dem WBF dazu die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das WBF kann einer Organisation die Anerkennung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

**Art. 10** Rechtsschutz

Entscheide des WBF unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

<sup>7</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I 37 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änderung wurde im ganzen Text vorgenommen.

## 4. Abschnitt: Evaluation

### Art. 11

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieses Gesetzes.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 12           Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das WBF ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es kann Aufgaben zum Vollzug dieses Gesetzes an Dritte delegieren.

<sup>3</sup> Die Übertragung von Vollzugsaufgaben erfolgt durch Leistungsaufträge.

### Art. 13           Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949<sup>8</sup> über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

...<sup>9</sup>

### Art. 14           Übergangsbestimmung

Für Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gilt der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949<sup>10</sup> über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften.

### Art. 15           Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:

Art. 1-12: 15. März 2007<sup>11</sup>

Art. 13-15: 15. Juli 2007<sup>12</sup>

<sup>8</sup> [AS 1949 II 1657, 1968 101]

<sup>9</sup> Die Änderungen können unter AS 2007 693 konsultiert werden.

<sup>10</sup> [AS 1949 II 1657, 1968 101]

<sup>11</sup> BRB vom 28. Febr. 2007

<sup>12</sup> Abs. 1 des einzigen Art. der V vom 27. Juni 2007 (AS 2007 3363)